

Statuten der EDU Schweiz

Vorbemerkung

Die in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

I Name und Zweck

Art. 1 Name

Die EDU Schweiz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB und hat ihren Sitz am Ort des Zentralsekretariats.

Sie führt je nach Sprachregion einen der folgenden Namen:

- Eidgenössisch-Demokratische Union Schweiz (EDU Schweiz)
- Union Démocratique Fédérale Suisse (UDF Suisse)
- Unione Democratica Federale Svizzera (UDF Svizzera)

Art. 2 Zweck

Die EDU Schweiz ist eine politische Partei. Im Sinne der Schweizerischen Bundesverfassung setzt sich die EDU Schweiz für eine staatliche Ordnung nach biblischen Wertmassstäben ein.

Sie lässt sich von folgenden Prinzipien leiten:

- Reden und Handeln aus dem Glauben an Jesus Christus und im Vertrauen auf die Bibel als Gottes Wort
- Wahrheitsgetreue und nicht kommerziell orientierte Information

Die konkreten, politischen Anliegen werden in einem Parteiprogramm und in Grundlagenpapieren festgehalten.

Die EDU Schweiz ist Herausgeberin von Publikationsorganen.

II Aufbau der EDU Schweiz

Art. 3 Organisation

Die EDU Schweiz besteht aus den Kantonalparteien. Die Kantonalparteien sind gegliedert in Untersektionen. Die Junge EDU Schweiz hat den Status einer Kantonalpartei.

Eine neue Kantonalpartei wird durch den Bundesvorstand aufgenommen, sobald er deren Statuten genehmigt hat.

Art. 4 Kantonalparteien

1. Die EDU-Kantonalparteien bilden die organisatorische Grundlage der EDU Schweiz
2. Die EDU-Kantonalparteien verfügen im Rahmen der Statuten und des Parteiprogramms der EDU Schweiz über die volle rechtliche und organisatorische Autonomie.
3. Ändert eine Kantonalpartei ihre Statuten, bedarf es der Genehmigung durch den Bundesvorstand; genehmigt er diese nicht, bleiben die bisherigen Statuten in Kraft.
4. Die politische Meinungs- und Willensbildung wird auf jeder Stufe selbständig vorgenommen.

III Entstehung und Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

Alle Mitglieder von Kantonalsektionen und deren Untersektionen sind auch Einzelmitglieder der EDU Schweiz.

In Kantonen ohne Kantonalpartei nimmt die Geschäftsleitung der EDU Schweiz die Mitglieder aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs auf. Dieser Entscheid ist endgültig.

Ein Mitglied wird in die EDU aufgenommen, wenn es:

- die Statuten und das Parteiprogramm der EDU Schweiz anerkennt
- bereit ist, die Ziele der EDU Schweiz zu unterstützen
- mindestens 16-jährig ist
- nicht Mitglied einer anderen Partei ist
- die biblischen Werte anerkennt

Personen mit ausländischer Nationalität können Mitglied werden.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft einer Kantonalpartei der EDU Schweiz erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss, die eines Einzelmitgliedes durch Austritt, Übertritt in eine andere Partei, Tod oder Ausschluss. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft. Ebenso erlischt ihr Recht auf Verwendung aller parteiinternen Unterlagen, der Bezeichnung Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU), Union Démocratique Fédérale (UDF) oder Unione Democratica Federale (UDF). Alle Unterlagen und Dokumente müssen innert 14 Tagen dem Zentralsekretariat übergeben werden.

Kantonalsektionen und Einzelmitglieder, welche die Einheit und/oder das Ansehen der EDU Schweiz schädigen oder gegen die Statuten bzw. das Parteiprogramm verstossen, können nach Anhörung durch den Bundesvorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid ist nach Rücksprache mit dem zuständigen kantonalen Organ endgültig und gilt auch für alle Untersektionen.

IV Organe

Art. 7 Organe

Die EDU Schweiz erfüllt ihre Aufgaben mit folgenden Organen:

- Mitgliederversammlung (Parteitag)
- Delegiertenversammlung
- Bundesvorstand
- Geschäftsleitung
- Revisionsstelle

Art. 8 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt für alle Funktionen vier Jahre. Sie beginnt und endet ordentlicherweise mit der Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Bundesvorstand kann Ersatzwahlen durchführen, wobei das neue Mitglied die Amtsdauer seines Vorgängers beendet. Demissionen müssen dem Bundesvorstand mindestens 60 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 9 Vertretung nach aussen

Das Präsidium (Präsident und Vizepräsident) vertritt die Partei nach aussen.

Art. 10 Mitgliederversammlung (Parteitag)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Parteiorgan und setzt sich aus allen Mitgliedern der EDU zusammen. Sie wird ordentlicherweise einmal im Jahr einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Parteipräsidiums
- Wahl der restlichen Mitglieder der Geschäftsleitung
- Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
- Abnahme des Protokolls, der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Statuten und des Parteiprogramms
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Parteiauflösung oder die Fusion mit einer anderen Partei sowie über die Verwendung der Vermögenswerte und der Adressdateien
- Genehmigung des Parteiprogramms der EDU Schweiz

Art. 11 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Bundesvorstands
- je zwei gewählten Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern aus jeder Kantonalpartei
- je einem fest gewählten Mitglied pro 30 Parteimitglieder der Kantonalparteien
- allen EDU-Mandatsträgern, welche in einem eidg. oder kantonalen Parlament sitzen

Die Delegiertenversammlung wird ordentlicherweise vier Mal jährlich vor eidgenössischen Abstimmungen sowie ausserordentlicherweise einberufen, wenn der Bundesvorstand es für nötig erachtet. In dringlichen Fällen ist das schriftliche Abstimmungsverfahren möglich.

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- Parolenfassung zu den eidgenössischen Abstimmungsvorlagen
- Lancierung eigener oder Unterstützung fremder Initiativen oder Referenden.

Art. 12 Bundesvorstand

Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:

- der Geschäftsleitung
- je einer Vertretung aus Bundes- und Kantonsparlamenten
- je einem gewählten Mitglied oder Ersatzmitglied aller Vorstände der Kantonalparteien.

Der Bundesvorstand wird bei Bedarf einberufen, in der Regel vier Mal pro Jahr. Er hat folgende strategische Aufgaben:

- politische Vorarbeit für die nationale und internationale Politik
- Aufnahme von Kantonalparteien und Genehmigung ihrer Statuten
- Ausarbeitung des Parteiprogramms zuhanden der Mitgliederversammlung

- alle Aufgaben und Entscheide, die nicht einem andern Parteiorgan zugewiesen sind

Art. 13 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus dem Parteipräsidium, den Ressortleitern sowie einem Abgeordneten der EDU-Vertretung im Bundesparlament. Sie kann je nach Bedarf Ressorts schaffen und Arbeitsgruppen oder Kommissionen einsetzen.

Sie hat folgende operative Aufgaben:

- Führung der Geschäfte
- politische Stellungnahmen nach aussen
- Koordination zwischen der EDU Schweiz und den Kantonalparteien sowie zwischen den Kantonalparteien
- Organisation von nationalen Veranstaltungen, Anlässen und politischen Aktionen
- Einberufen von Bundesvorstand, Delegiertenversammlung und Mitgliederversammlung
- wo keine Kantonalpartei besteht: Aufnahme von Einzelmitgliedern
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen
- Wahl der Redaktion der Publikationsorgane sowie Begleitung und Aufsicht über deren Tätigkeit
- Erstellung von Pflichtenheften.

Art. 14 Zeichnungsrecht, Finanzkompetenz

Präsident oder Vizepräsident zeichnen mit einem Mitglied der Geschäftsleitung kollektiv zu zweien.

Die Geschäftsleitung verfügt im Rahmen des Budgets über eine Finanzkompetenz von 30'000 Franken im Einzelfall oder jährlich 3000 Franken bei wiederkehrenden Ausgaben.

Art. 15 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

V Verfahrensregeln

Art. 16 Protokollführung

Die Mitgliederversammlungen und Sitzungen aller Organe werden protokolliert. Das Protokoll wird dem entsprechenden Gremium am folgenden Anlass zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 17 Einladung zur Mitgliederversammlung (Parteitag)

Datum und Ort der ordentlichen Mitgliederversammlung werden mindestens 40 Tage im Voraus im Organ der EDU Schweiz angekündigt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung samt Traktanden und Unterlagen wird mindestens 14 Tage vor dem Anlass in schriftlicher Form versandt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Bundesvorstand wie auch von einem Fünftel (1/5) aller Kantonalparteien verlangt werden, wobei letztere in der Einladung mit Traktandenliste namentlich aufzuführen sind.

Art. 18 Einladungen zu Sitzungen

Ordentliche Sitzungen von Geschäftsleitung, Bundesvorstand und Delegiertenversammlung gemäss Jahresprogramm werden mindestens 5 Tage im Voraus mit Traktandenliste schriftlich einberufen.

Ausserordentliche Sitzungen können von einem Fünftel (1/5) der Mitglieder des Bundesvorstand bzw. 1/5 der Mitglieder der Delegiertenversammlung verlangt werden, wobei diese in der Einladung mit Traktandenliste namentlich aufzuführen sind.

Art. 19 Antragsrecht

Jedes EDU-Mitglied hat das Antragsrecht an die Mitgliederversammlung (Parteitag) der EDU Schweiz. Solche Anträge müssen mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich beim Parteipräsidenten eingehen. Über später gestellte Anträge entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Art. 20 Abstimmungen und Wahlen

Vor Abstimmungen und Wahlen ermitteln die Stimmzähler anhand der Stimmrechtsausweise und mittels einer Eingangskontrolle die Anzahl der Stimmberechtigten zuhanden des Protokolls. Grundsätzlich gilt für alle Abstimmungen das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid (d.h. er hat 2 Stimmen).

Qualifizierte Quoren gelten für:

1. Statutenänderung: zwei Drittel (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten
2. Parteiauflösung: drei Viertel (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute (Hälfte der Stimmberechtigten + 1), anschliessend das relative Mehr.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten das geheime Verfahren verlangen.

Art. 21 Konstituierung und Ämterbekleidung

Bundesvorstand, Geschäftsleitung und Kommissionen konstituieren sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Personalunion auf der gleichen Stufe von zwei der folgenden Funktionen ist nicht möglich: Präsidium, Finanzverantwortlicher und Revisionsstelle.

VI Finanzen, Geschäftsjahr

Art. 22 Mittelbeschaffung

Die EDU finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Fraktionsbeiträge. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Betrags pro Mitglied bzw. Ehepaar fest, welchen die Kantonalparteien an die EDU Schweiz abzuliefern haben.

Art. 23 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 24 Vermögensaufteilung bei Auflösung

Bei einer Auflösung fällt ihr Vermögen gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung einer bzw. mehreren Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung zu.



Eidgenössisch-Demokratische Union
Union Démocratique Fédérale
Unione Democratica Federale

VII Schlussbestimmungen

Art. 25 Genehmigung, Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen jene vom 8. Mai 2010. Sie wurden von der Mitgliederversammlung (Parteitag) 2023 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Illnau, 1. April 2023

Für die EDU Schweiz

Der Präsident:

Daniel Frischknecht

Der Vizepräsident:

Thomas Lamprecht

Übergeordnete Bestimmungen
Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Artikel 60 ff

Kontakt

EDU Schweiz
Zentralsekretariat
Postach
3602 Thun

033 222 36 37
info@edu-schweiz.ch
www.edu-schweiz.ch

PC 30-23430-4 / IBAN CH35 0900 0000 3002 3430 4



Eidgenössisch-Demokratische Union
Union Démocratique Fédérale
Unione Democratica Federale

EDU Schweiz

Zentralsekretariat / Secrétariat central, Postfach 43, 3602 Thun, Tel. 033 222 36 37
PC 30-23430-4, www.edu-schweiz.ch, info@edu-schweiz.ch